

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 29. August

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	153	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende . . .	164
Vergütung der Mehrarbeit sowie des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts im Schuldienst . . .	153	Rabatt für Anmietungen bei der Firma interRent/Europcar	164
Satzung für eine Diakonie- und Kurzzeitpflegestation . . .	155	Wartungsarbeiten an Glocken-, Läute- und Turmuhrenanlagen	164
Organisations- und Fürsorgemaßnahmen für die Testamentserrichtung von Patienten im Krankenhaus	158	Studienverlaufsplan für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Bereich Kirchliche Verwaltung –	166
Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer 1991	159	Personal- und sonstige Nachrichten	166
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 4. – 6. Februar 1991 (Merkblatt)	163	Literaturhinweise	170
Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	163	Angebot	170
Lehrgang für Küster	164		

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 18573 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 10. Juli 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Altersteilzeitordnung Vom 7. Mai 1990

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 23. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „20 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 7. Mai 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

Vergütung der Mehrarbeit sowie des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts im Schuldienst

Nr. 20897 Az. 24-1

Düsseldorf, 30. Juli 1990

1. Für Nordrhein-Westfalen

wurden die neuen Stundensätze durch RdErl. des Kultusministers vom 18. März 1989 (GABl. NW. S. 152) wie folgt bekanntgegeben:

**Vergütung der Mehrarbeit
und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst;
Vergütungssätze**

RdErl. des Kultusministers vom 22. August 1980
(GABI. NW. S. 507)

I.

Mehrarbeit im Schuldienst

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88 – BGBl. I S. 2363) sind u. a. die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) erhöht worden. Danach – ggf. zur Wahrung des Besitzstandes nach § 6 MVergV – erhalten Lehrer im Beamtenverhältnis und gemäß Nr. 3 der Sonderregelung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) in Verbindung mit einem entsprechenden Beschluß der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Lehrer im Angestelltenverhältnis für ab dem 1. Januar 1990 geleistete vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst je Mehrarbeits-Unterrichtsstunde folgende Vergütung:

bisheriger Vergütungssatz	neuer Vergütungssatz
13,93 DM	14,74 DM
20,57 DM	21,- DM
25,66 DM	26,10 DM
30,44 DM	31,- DM
35,53 DM	36,20 DM

2. Für Rheinland-Pfalz

erfolgte die Veröffentlichung der neuen Vergütungssätze für die Mehrarbeit im Amtsblatt des Kultusministers 6/1989 durch Bekanntmachung vom 10. März 1989 (944 A Tgb.Nr. 196).

Anlage 1

Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst

Bekanntmachung des Kultusministeriums
vom 10. März 1989 (944 A – Tgb.Nr. 196)

Bezug: Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 26. August 1987 – 944 A – Tgb.Nr. 1547 – (Amtsbl. S. 412)

Durch Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) wurden die Sätze der Mehrarbeitsvergütung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erhöht. Danach erhalten Lehrer im Beamtenverhältnis und gemäß Nr. 3 der Sonderregelung zum BAT für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) Lehrer im Angestelltenverhältnis für die geleistete vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst je Mehrarbeits-Unterrichtsstunde folgende Vergütung:

Bei Lehrkräften, deren Lehramt im Eingangsamt

1. der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet ist DM 36,20
(dem entsprechen bei Angestellten die Vergütungsgruppen IIa BAT mit Zulage und höher);
2. der Besoldungsgruppe A 13 (ohne Stellenzulage gemäß Nr. 1.1.1) zugeordnet ist, DM 31,-
(dem entsprechen bei Angestellten die Vergütungsgruppen IIa ohne Zulage, IIb BAT);

3. der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, DM 26,10
(dem entspricht bei Angestellten die Vergütungsgruppe III BAT);
4. der Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 11 zugeordnet ist, DM 21,-
(dem entsprechen bei Angestellten die Vergütungsgruppen Vb, IVb oder IVa BAT).

Die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz wurde im Amtsblatt des Kultusministeriums 4/89 veröffentlicht.

Anlage 2

**Vergütung des nebenamtlichen
und nebenberuflichen Unterrichts an den Schulen
in Rheinland-Pfalz**

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
vom 19. Januar 1989 (924 – Tgb.Nr. 995)

- 1 Nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht im Sinne der Richtlinien für die Beschäftigung von nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräften an Schulen in Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 1958 (Amtsblatt S. 290), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 26. August 1987 (Amtsblatt S. 427), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt vergütet:
 - 1.1 Die Vergütung für eine nebenamtliche Unterrichtsstunde beträgt bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis, deren Lehramt im Eingangsamt
 - 1.1.1 der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet ist, 36,20 DM,
 - 1.1.2 der Besoldungsgruppe A 13 (ohne Stellenzulage gemäß Nr. 1.1.1) zugeordnet ist, 31,- DM,
 - 1.1.3 der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 26,10 DM,
 - 1.1.4 der Besoldungsgruppe A 9, A 10 oder A 11 zugeordnet ist, 21,- DM.
 - 1.1.5 Bei Lehrkräften, deren Laufbahn geschlossen ist, gilt die Besoldungsgruppe, in die das betreffende Amt eingestuft ist, als Eingangsamt,
 - 1.1.6 Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Einzelstunden (Nr. 6 der Richtlinien vom 29. Oktober 1958).
 - 1.2 Für die Vergütung einer nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichtsstunde bei Lehrkräften, die nicht unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 fallen, gilt folgendes:
 - 1.2.1 Es ist festzustellen, in welche Vergütungsgruppe die Einstufung dieser Lehrkräfte nach den Lehrer-Richtlinien der TdL (Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 15. März 1984, Amtsblatt S. 228, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 1984, Amtsblatt 1985 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist oder im Falle einer hauptberuflichen Tätigkeit an der Schule ihres Einsatzes erfolgen würde. Dabei ist in den Fällen, in denen die Richtlinien zwei Vergütungsgruppen vorsehen (Aufstieg nach Bewährung), stets die für die Lehrkraft günstigere Vergütungsgruppe zu berücksichtigen; hiervon abweichend ist bei Lehrkräften in der Tätigkeit von im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 (BBesO) eingestuftem Fachlehrern eine Eingruppierung in die Vergütungs-

gruppe III BAT zugrunde zu legen. – Juristen mit Zweiter Staatsprüfung sind bezüglich ihrer Einreihung nach den vorgenannten Richtlinien den Religionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung gleichzustellen.

1.2.2 Die hiernach festgestellte Vergütungsgruppe ist der Vergütung für die Erteilung des nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts zugrunde zu legen.

1.2.3 Lehrkräfte, die nebenberuflichen Unterricht erteilen (Nr. 2 Abs. 3 der Richtlinien vom 29. Oktober 1958), erhalten eine Urlaubsvergütung, da ihnen, anders als den nebenamtlichen Lehrkräften, nicht schon aus einem Hauptamt im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter ein bezahlter Urlaub zusteht.

1.2.4 Die Vergütung je Unterrichtsstunde beträgt demnach

	im Neben- amt	im Neben- beruf (einschl. Urlaubs- vergü- tung)	im Neben- beruf (einschl. Urlaubs- vergü- tung für Schwerbe- hinderte)
	DM	DM	DM
1.2.4.1 in der Vergütungsgruppe II a BAT zuzüglich einer Zulage nach Abschnitt A der Lehrer-Richtlinien der TdL und höher	36,20	38,70	39,90
1.2.4.2 in der Vergütungsgruppe II a BAT (ohne Zulage gem. Nr. 1.2.4.1) oder II b BAT	31,—	33,50	34,30
1.2.4.3 in der Vergütungsgruppe III BAT	26,10	27,80	28,60
1.2.4.4 in einer der Vergütungsgruppen V b, IV b oder IV a BAT	21,—	22,40	23,30
1.2.4.5 in einer nicht unter Nr. 1.2.4.1 bis 1.2.4.4 aufgeführten Vergütungsgruppe	18,30	19,80	20,30.
1.2.5 Die Zahlung der Vergütung erfolgt im Nebenamt nach Einzelstunden, im Nebenberuf bei einer befristeten Tätigkeit bis zu drei Monaten nach Einzelstunden, sonst nach Jahreswochenstunden (Nr. 6 der Richtlinien vom 29. Oktober 1958). Bei Angestellten, die eine Vergütung nach Einzelstunden erhalten, ist das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.			
1.2.6 Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen			
1.2.6.1 unter Zugrundelegung von 42 Schulwochen (39 Unterrichtswochen zuzüglich 3 Wochen Mindesturlaub)			
bei Nr. 1.2.4.1	1 521,— DM,		
bei Nr. 1.2.4.2	1 302,— DM,		
bei Nr. 1.2.4.3	1 097,— DM,		
bei Nr. 1.2.4.4	882,— DM,		
bei Nr. 1.2.4.5	769,— DM;		
1.2.6.2 bei Schwerbehinderten unter Zugrundelegung von 43 Schulwochen (39 Unterrichtswochen zuzüglich 3 Wochen Mindesturlaub und 1 Woche Urlaub nach § 44 Schwerbehindertengesetz)			

bei Nr. 1.2.4.1 1 557,— DM,
bei Nr. 1.2.4.2 1 333,— DM,
bei Nr. 1.2.4.3 1 123,— DM,
bei Nr. 1.2.4.4 903,— DM,
bei Nr. 1.2.4.5 787,— DM.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 26. August 1987 (Amtsblatt S. 427) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Satzung für eine Diakonie- und Kurzzeitpflegestation

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Herchen
Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid
Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach

folgende gemeinsame

Satzung für eine Diakonie- und Kurzzeitpflegestation

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen

1. Diakoniestation (Sozialstation) Windeck,
2. Evangelische Kurzzeitpflegestation Herchener Hof

mit den vorstehenden Namen und dem Sitz beider Stationen in 5227 Windeck-Herchen, Siegtalstraße 45.

Die Arbeit der Diakoniestation, der Kurzzeitpflegestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation

1.1 ... ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

1.2 ... soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

1.3 ... ist in ihrer Arbeit und ihrem Aufbau an den Förderungsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und des Rhein-Sieg-Kreises ausgerichtet.

2. Die Kurzzeitpflegestation

- 2.1 . . . ist eine diakonische Einrichtung mit Pflegeplätzen, die in der Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages pflegebedürftige Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner der Gemeinde Windeck für eine kurze Zeit, in der Regel bis zu maximal vier Wochen aufnimmt. Den pflegenden Angehörigen soll hiermit eine zeitweise Entlastung von der häuslichen Pflege (insbesondere bei Erkrankung, Erschöpfung, Urlaub oder Kur der pflegenden Person) gewährt werden.
- 2.2 . . . kann von Patienten auch für die Zeit einer Übergangspflege in Anspruch genommen werden, um in Anschluß an einen Krankenhausaufenthalt die Voraussetzungen für ein Leben und eine Pflege in ihrer häuslichen Umgebung zu schaffen. Die Betreuungszeit in der Station soll auch in diesen Fällen maximal vier Wochen nicht übersteigen.
- 2.3 . . . bietet die pflegerische Betreuung im Rahmen einer häuslichen Krankenpflege mit der Verpflegung und hauswirtschaftlicher Versorgung an. Die persönliche Wäsche wird nur nach besonderer Vereinbarung und Kostenregelung gestellt.
Es ist zu berücksichtigen, das Pflegefachkräfte nur stundenweise bzw. auf Rufbereitschaft, ansonsten Betreuungskräfte zur Verfügung stehen.
Die ärztliche Versorgung der Patienten wird durch den jeweiligen Hausarzt oder durch einen von diesem beauftragten örtlichen Arzt weitergeführt. Der behandelnde Arzt wird bei Bedarf von der Leitung der Station verständig.
- 2.4 . . . steht über den Personenkreis nach Abs. 2.1 hinaus insbesondere den Bürgern aus dem Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung, sofern dieses von der Belegung her möglich ist.
- 2.5 . . . kann keine Patienten aufnehmen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt oder dessen verdächtig sind, oder an Geisteskrankheiten bzw. hochgradiger Geistesschwäche leiden.
- 2.6 . . . entscheidet über die Aufnahme von Patienten und die Dauer der Betreuung durch die Leitung der Station im Einvernehmen mit den Patienten und Rücksprache mit den (pflegenden) Angehörigen und dem behandelnden Arzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllen die Diakoniestation und die Kurzzeitpflegestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation und die Kurzzeitpflegestation sind selbstlos tätig und verfolgen nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stationen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie- oder Kurzzeitpflegestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakonie- oder der Kurzzeitpflegestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel (§ 8 Abs. 2.4 und 3.4) an die beteiligten Kirchengemeinden.

5. Die Kirchengemeinden als Trägerverbund für die Diakonie- und die Kurzzeitpflegestation sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation und deren rechtliche Vertretung werden einem gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuß übertragen.
2. Dieser Ausschuß besteht aus acht Mitgliedern, die aus den Leitungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden entsandt werden. Die Kirchengemeinden Herchen und Leuscheid entsenden je zwei Vertreter, die Kirchengemeinde Rosbach vier Vertreter. Für den Fall der Verhinderung ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu bestimmen.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyterwahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Der Leiter/die Leiterin der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation sind beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation ist die/der Vorsitzende des Ausschusses oder die/der nach Abs. 5 gewählte Vertreter/in gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der von der/dem (stellvertretenden) Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.
Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Diakonie- und der Kurzzeitpflegestation als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 8 Abs. 2.4 und 3.4 berechtigt und verpflichtet.
8. Die Verwaltungsarbeit, insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 8 Abs. 1) für die Diakonie- und die Kurzzeitpflegestation wird, soweit sie nicht von der Sache her den Leitungen der Stationen obliegt, im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses von dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein in Siegburg erledigt. Ein Vertreter des Verwaltungsamtes nimmt bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil.
Dem Verwaltungsamt wird zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs übertragen; das Nähere regelt der Verwaltungsleiter im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann sich oder seinem/er Stellvertreter/in für einen Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften die Mitzeichnung oder die Schlußzeichnung vorbehalten.

Der Leiter des Verwaltungsamtes oder sein Stellvertreter erteilen im Rahmen der Aufgaben die Kassenanordnungen. Der/die Vorsitzende kann sich oder seinem/er Stellvertreter/in bestimmte Anordnungsbefugnisse vorbehalten.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der jeweils eigenen Haushalts- (Wirtschafts-) und Stellenpläne für die Diakoniestation und die Kurzzeitpflegestation und die Überwachung deren Einhaltung, sowie die Feststellung der Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 8 Abs. 2.4 und 3.4.
2. Feststellung der Jahresrechnungen der Stationen.
3. Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeiter/n/innen für die Diakoniestation, ebenso das Anhebungsrecht bei einer Kündigung durch den jeweiligen Anstellungsträger.
Die Anstellung selbst erfolgt durch das Leitungsorgan der jeweils beteiligten Kirchengemeinde.
4. Entwurf der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation, die von der anstellenden Kirchengemeinde zu erlassen sind.
5. Die Einstellung, die Eingruppierung, die Höhergruppierung, die Kündigung und die Regelung der weiteren Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Kurzzeitpflegestation im Rahmen des Stellenplanes einschließlich des Erlasses der jeweiligen Dienstanweisungen.
6. Berufung und Abberufung des Leiters/der Leiterin der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation.
7. Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für die Dienstleistungen der Diakoniestation und der Pflegesätze für die Kurzzeitpflegestation.
8. Abschluß von Verträgen mit Dritten, insbesondere über die Gestellung von Dienstkräften und/oder Dienstleistungen sowie der Abschluß eines Mietvertrages mit der Kommunalgemeinde Windeck über die Anmietung der Räume für die Diakoniestation und den Betrieb der Kurzzeitpflegestation.
9. Aufstellung einer Heimordnung für die Kurzzeitpflegestation und die Festlegung des Pflegevertrages für diese Station.

§ 6

Mitarbeiter/innen

1. Die Mitarbeiter/innen für die Diakoniestation (§ 5 Abs. 3) werden von den anstellenden Kirchengemeinden zur Dienstleistung in der Station abgestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch einen besonderen Vertrag geregelt.
2. Die Stellen für die Mitarbeiter/innen der Kurzzeitpflegestation (§ 5 Abs. 5) errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam.
3. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation wird von der/dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses unter Beachtung der erlassenen Dienstanweisungen (§ 5 Abs. 4 + 5) wahrgenommen. Sie/er kann die Leitung der Diakoniestation (§ 7 Abs. 1) und die der Kurzzeitpflegestation (§ 7 Abs. 2) in die Wahrnehmung der Dienstaufsicht einbeziehen und ihnen Einzelaufgaben übertragen.

§ 7

Leitung der Diakoniestation und der Kurzzeitpflegestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Pflege und Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
Sie ist zuständig für den Einsatz des für die Station tätigen Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit.
Sie führt regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiter/n/innen durch. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege.
Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Krankenhäusern, Altenheimen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.
2. Die fachliche Leitung der Kurzzeitpflegestation wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten und in der stationären Pflege und Betreuung alter und kranker Menschen verfügen sollte.
Ihr obliegt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Kurzzeitpflegestation. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals, den geordneten Arbeitsablauf in der Station und die wirtschaftliche Betriebsführung, wozu auch die Einhaltung des Haushalts-(Wirtschafts-)planes gehört. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit.
Sie führt regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiter/n/innen durch. Sie nimmt an den Dienstbesprechungen der Diakoniestation teil.
Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Kurzzeitpflegestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation und die Kurzzeitpflegestation werden jeweils eigene Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufgestellt, die nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Station erfassen.
Beide Pläne werden durch das Evangelische Verwaltungsamt in Siegburg (§ 4 Abs. 8) verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - 2.1 die Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - 2.2 Zuschüsse des Landes,
 - 2.3 Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - 2.4 Eigenmittel in Form von Zuwendungen aus den Haushalten der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahlen, wie sie für die U II-Berechnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten. Spenden und andere freiwillige Beiträge werden, soweit sie zuordnungsfähig sind, der jeweiligen Kirchengemeinde angerechnet und vermindern den zu leistenden Eigenanteil.

3. Die Kosten der Kurzzeitpflegestation werden finanziert durch
- 3.1 die festgesetzten Leistungsentgelte (Pflegesätze), die von Versicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe und von den Selbstzahlern zu entrichten sind,
 - 3.2 öffentliche Zuschüsse, insbesondere der Kommunen und des Landkreises,
 - 3.3 Spenden und andere freiwillige Beiträge,
 - 3.4 Eigenmittel in Form von Zuwendungen aus den Haushalten der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahlen, wie sie für die U II-Berechnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann die Zugehörigkeit zu dem Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 1996.

Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen der übereinstimmenden Beschlüsse der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und nach ihrer Genehmigung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) Windeck vom 1. Oktober 1985 (KABl. 1986 S. 18) und die Satzung zur Regelung der unterschriftlichen Vollziehung von Kassenanordnungen der Diakoniestation Windeck vom 15. Januar 1986 außer Kraft.

Windeck-Leuscheid, den 16. März 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Leuscheid
Unterschriften

Windeck-Rosbach, den 22. März 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Rosbach
Unterschriften

Windeck-Herchen, den 2. April 1990

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Herchen
Unterschriften

Organisations- und Fürsorgemaßnahmen für die Testamentserrichtung von Patienten im Krankenhaus

Nr. 13847 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 3. August 1990

In einem Urteil des BGH vom 8. Juni 1989 (Az. III ZR 63/88) sind einige grundsätzliche Maßnahmen aufgeführt, die von Krankenhausträgern zu treffen sind, um Patienten auf Wunsch die Errichtung eines wirksamen Testaments zu ermöglichen. Die genannten Grundsätze dürften auch auf Altenheime anzuwenden sein.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die schwerkranke Patientin eines Krankenhauses hatte gegenüber Mitarbeitern den Wunsch geäußert, ein neues Testament zu errichten und dem Stationsarzt ihren letzten Willen, in dem sie die Erbfolge im Gegensatz zu ihrem bisherigen Testament änderte, diktiert. Das Schriftstück wurde von dem Stationsarzt, einer Krankenschwester und der Patientin unterschrieben. Nachdem bei dem Personal später Zweifel an der Formgültigkeit des so abgefaßten Testaments entstanden waren, erklärte sich die Patientin mit der Hinzuziehung eines Notars einverstanden. Sie verstarb jedoch kurz vor seinem Eintreffen. Die in dem formungültigen Testament bedachte Klägerin verlangt von dem beklagten Krankenhausträger Schadenersatz für den ihr auf Grund der Formungültigkeit entgangenen Anteil aus der Erbmasse.

Das BGH entwickelte anhand dieses Sachverhalts folgende Grundsätze:

Der Träger eines Krankenhauses sei gehalten, einem Patienten, der ein Testament zu errichten wünscht, zur Erfüllung dieses Wunsches jede mit der Anstaltsordnung zu vereinbarende und zumutbare Unterstützung zu gewähren. Die Erteilung von rechtlichen Ratschlägen gehöre hierzu allerdings nicht, weil das Pflegepersonal nicht selbst über Rechtskenntnisse zu verfügen braucht. Gerade deshalb müßten dem Personal aber in allgemeiner Form rechtskundige Personen oder Dienststellen genannt werden, bei denen es sich erkundigen könne, was zu veranlassen sei, wenn Patienten um Hilfeleistung bei Rechtsangelegenheiten von so außerordentlicher Bedeutung wie einer Testamentserrichtung nachsuchten.

Zumindest müsse aber dafür Sorge getragen werden, daß alles unterlassen werde, was die Errichtung eines wirksamen Testaments gefährden oder verhindern könne. Das bedeutet, daß dem Krankenhauspersonal zumindest in allgemeiner Form die eigene Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten durch Patienten, mit Ausnahme von Nottestamenten, untersagt werden müsse. Grund dafür sind die mit einer solchen Mitwirkung verbundenen, erheblichen rechtlichen Risiken, da für Testamente strenge Formvorschriften gelten. Das birgt die im zugrundeliegenden Sachverhalt verwirklichte Gefahr in sich, daß unter Mitwirkung des Personals ein formungültiges Testament errichtet, vom Patienten aber irrtümlicherweise für wirksam gehalten wird. Im Ergebnis wurde die Klage hier abgewiesen, da das Gericht zu der Auffassung kam, das Personal habe geeignete und zumutbare Maßnahmen ergriffen, die durch seine Mitwirkung an der Abfassung des formungültigen Testaments entstandene Gefahrenlage wieder zu beseitigen, indem es die Patientin zur Hinzuziehung eines Notars bewog. Die Fürsorgepflicht gehe indes nicht so weit, daß man von dem Personal verlangen könne, einen in naher Todesgefahr schwebenden Patienten aktiv zur Abfassung eines Nottestaments zu drängen.

Das Landeskirchenamt

Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer 1991

Nr. 19471 Az. 13-2-4-3

Düsseldorf, 9. Juli 1990

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im **Jahre 1991** bekannt:

1.

14. 1. – 1. 2. 1991

(Wahlkursus)

„Freundschaft und Distanz in der Praxis der Jugendseelsorge“

Inhalte:

Jugendarbeit kann auf viele Elemente förmlicher und dienstlicher Strukturierung verzichten. Vieles geschieht in größerer Nähe und Dichte als in der sonstigen Gemeindegemeinschaft. Oft halten freundschaftliche Beziehungen mehr als der kirchliche Rahmen verspricht. – Auf diesem Hintergrund kann es sehr schwer werden, seelsorgerliche Verpflichtung von freundschaftlicher Verflechtung zu unterscheiden.

Ist das denn nötig? Ist es überhaupt möglich? – Alle Seelsorgekonzeptionen fordern mehr oder weniger eine Art „professioneller Distanz“, die in jeder Seelsorge unerlässlich sei. Wie wäre die zu gewinnen, ohne Freundschaft zu riskieren? Oder kann es unter solchen Umständen etwa gar keine konzeptionell zu verantwortende Seelsorge geben?

Methoden:

Praxisreflexion anhand von eigenen und fremden „Gedächtnis“ – Protokollen – Gruppenarbeit – Lektüre.

Zielsetzung:

Das Seminar soll dazu helfen, die Probleme von Nähe und Distanz in der Seelsorge auf dem Hintergrund unserer eigenen Praxis zu erkennen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Angelika van der List
Marten Marquardt

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

25. November 1990

2.

4. 2. – 23. 2. 1991

(Theologischer Pflichtkursus)

„Einfach von Gott reden lernen – Missionarische Verkündigung und Katechetik heute neu herausgefordert“

Inhalte:

„Wichtig ist, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben in seiner ihm eigenen Art knapp und präzise auszudrücken . . . Wir müssen überlegen, wie ein Katechismus unter missionarischen Aspekten für Leute von heute aussehen müßte“ (Fritz Schwarz)

- Was heißt „einfaches Evangelium“?
- Was meint „elementare Verkündigung“, „missionarische Katechetik“?
- Das immer größer werdende Defizit an christlichen Grundkenntnissen als Herausforderung an die Art der Verkündigung unter Jugendlichen heute (Grundlegung, Bausteine – Einstiege, Anknüpfungspunkte – Methoden, Medien)

- Bereits praktizierte Formen elementarer Verkündigung kennenlernen und daran mitarbeiten, Anstöße aus der „Ten Sing“-Arbeit, u. ä. aufgreifen und weiterentwickeln
- Kritische Durchsicht neuerer „Glaubenskurse für Anfänger“ oder ähnliche Angebote. – Entwicklung von „Glaubenskursen“ für junge Leute
- Neue „Jugendkatechismen“ als Versuch und Anregung
- Angemessene Formen und lebensbezogene Akzente elementarer Mitteilung des Evangeliums in den verschiedenen Altersstufen.

Methoden:

Erarbeitung von theologischer und dogmatischer Grundlegung. Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Rundgespräch, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, kreative Arbeitsformen, Gesprächsübungen, Einsatz verschiedener audiovisueller Medien.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen durch Textstudium, Gesprächsrunden und Übungen befähigt werden, Jugendlichen ohne und mit christlicher Tradition das Evangelium verständlich und lebensbezogen in vielfältigen Formen mitzuteilen. Dabei liegt der Akzent zum einen auf dem Anfang bzw. der Grundlegung des Glaubens und zum anderen auf dem Überblick/Durchblick durch die zentralen Glaubensinhalte.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Pit Prawitt (z. T.)
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1990

3.

18. 2. – 8. 3. 1991

(Theologischer Pflichtkursus)

„Der befreiende Gott – Glaube und Alltag in Lateinamerika“

Inhalte:

Die „Entdeckung“ Amerikas wird sich 1992 zum 500sten Mal jähren. Für die einen ist dies Anlaß zu Jubiläumsfeiern, für andere Anlaß zu selbstkritischem Rückblick. Denn Christentum und Kolonialisierung haben in Lateinamerika wie kaum anderswo bis heute das Gesicht eines Kontinents geprägt. Neben dem Christentum als dem Glauben der Eroberer ist besonders in den Gemeinden der Armen der Glaube an den aus Unrecht und Armut befreienden Gott wach geworden.

Es sollen in diesem Kursus anhand von Berichten aus den Basisgemeinden Lateinamerikas, Texten von Befreiungstheologen wie Leonardo Boff u. a., Texten zur Pädagogik der Befreiung (Paolo Freire), Dokumenten lateinamerikanischer Bischöfe, anhand von Liedern, Bildern und Poesie die Grundzüge dieser Bewegung vorgestellt werden. Wir werden die biblischen Wurzeln erarbeiten (Exodustradition, Rolle der Armen in den Jesusberichten und der Urgemeinde), einen Blick in die Kirchengeschichte werfen und befreiungstheologische Ansätze in anderen Ländern (Minjung-Theologie in Korea) besprechen. Nicht zuletzt werden wir die Frage stellen: ob und welche Anstöße zu neuem Denken und befreiender Praxis in unserer Gemeinde- und Jugendarbeit aufzunehmen sind: Modelle ökumenischen Lernens, neue Formen von Spiritualität und Gottesdiensten und Erfahrungen einer Jugendarbeit mit benachteiligten Jugendlichen.

Methoden:

Methodisch sollen in diesem Kursus theologische Fragen anhand verschiedener Texte erarbeitet werden, der lateinamerikanische Hintergrund anhand von Medien und ggf. Gespräche mit lateinamerikanischen Christen vorgestellt werden und musische und spirituelle Ausdrucksformen einbezogen werden.

Zielsetzung:

Ziel dieses Kurses ist es, die Bereitschaft zum ökumenischen Dialog zu fördern und die Impulse der Theologie der Befreiung in ihrem geografischen, kulturellen und sozialen Kontext zu verstehen, um ihre Bedeutung für die eigene Arbeit zu klären.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach
Paul Gerhard Schoenborn

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1990

4.

22. 4. – 10. 5. 1991

(Theologischer Pflichtkursus)

„Der Ausschließlichkeitsanspruch des christlichen Glaubens und das interreligiöse Gespräch“

Inhalte:

- Exegetische Arbeit an Bibeltexten zum Thema
- Theologische Erarbeitung der Barmer Theologischen Erklärung These II: Christus als „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben. . .“
- Entfaltung der Begriffe „Toleranz“ und „Dialog“
- Einführung in die missionstheologische Diskussion (Mission und Dialog im ökumenischen Gespräch)
- Auswirkungen in der Erklärung „Dein Wille geschehe“ der Weltmissionskonferenz des Weltkirchenrates in San Antonio und im „Manifest von Manila“, Schlußerklärung des Zweiten Internationalen Missionskongresses des Lausanner Komitees für Weltevangelisation in Manila
- Missionarische Kompetenz in einer säkularisierten wie neu-religiösen Umwelt heute. Praktische Konsequenzen.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten, Bibeltexten, Referaten mit Rund- und Gruppengesprächen, Eigenlektüre mit Vertiefung in Gruppenarbeit, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Erlernen und Einüben von Hörfähigkeit, Dialogfähigkeit und Bekenntnisfähigkeit für den Verlauf des Kurses selbst wie auch für die Praxis von Jugendarbeit und gesellschaftlichem Umfeld.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

NN
Hartmut Bärend, Hartwig Lücke

Wichtiger Hinweis:

Der 1. Mai und Christi Himmelfahrt (9. Mai) sind Kurstage, die im Sinne dieser Feiertage gestaltet werden.

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK
Missionarisch- biblische Dienste
Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

1. März 1991

5.

9. 9. – 27. 9. 1991

(Wahlkursus)

„Interkulturelles Handeln der Kirche in der Jugendarbeit und die Hintergründe rechtsextremistischer Einstellungen bei Jugendlichen“

Inhalte:

Die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern ist für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit Realität. Oft kommt es aus Unkenntnis der religiösen und kulturellen Hintergründe zu Konflikten, die bei genauerer Kenntnis vermieden werden könnten.

Der Kursus will am Beispiel der Begegnung mit Jugendlichen aus der Türkei die notwendigen Hintergrundinformationen geben. Auf ein zweites Problemfeld will der Kursus auch eingehen: Welche Motive haben junge Leute, sich an rechtsextremen politischen Parteien zu orientieren, diese zu wählen und einem neuen deutschen Nationalismus das Wort zu reden? Der Kursus ist in vier Schritten angelegt:

1. Welche Hintergründe haben Jugendliche türkischer Abstammung durch die politische und soziale Situation in der Türkei?
2. Welche Verbindungen gibt es zwischen rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen?
3. Welches sind die Grundlagen des Islams, wie lese ich einen Text aus dem Koran, wie sind diese mit biblischen Texten zu vergleichen?
4. Welche Möglichkeiten der Jugendarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen existieren? Anhand von Fallbeispielen soll er- kundet werden, wie Modelle weiterentwickelt werden können.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Exkursionen – Arbeitspapiere – Einsatz audiovisueller Medien.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen einen eigenen qualifizierten Standpunkt gegenüber den Traditionen einnehmen, die türkische Jugendliche in der Bundesrepublik prägen. Sie sollen die Hintergründe rechtsextremer Einstellung bei Jugendlichen verstehen lernen. Sie sollen hierzu exemplarisch bedeutsame Texte aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kennenlernen, die die Grundlage für eine qualifizierte Praxis sein können.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Christine Burkhardt-Kleiner
Brigitta Lambertz-Karakaya
Paul-Gerhard Gaffon

Veranstalter:

Evangelische Schülerarbeit in Westfalen,
BK e. V., Berchum/Hagen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

6.

16. 9. – 5. 10. 1991

(Theologischer Pflichtkursus)

„Auf dem Weg zur diakonischen Gemeinde“

Inhalte:

Das Konzept einer diakonischen Gemeinde soll in diesem Kursus unter verschiedenen Aspekten betrachtet und entwickelt werden.

Drei Größen sind für die Erarbeitung von Bedeutung:

- Die Frage nach dem sozialen Handeln als Gestalt von Verkündigung des Reiches Gottes
- Die Frage nach der Verkündigung als der theologischen Gestalt für soziales Handeln der Kirche
- Die Frage nach der Rolle der Finanzen auf dem diakonischen Arbeitsfeld;

mithin wird also nach der sozialberuflichen, der theologischen und der ökonomischen Qualifikation zur Ortsbestimmung der Diakonie in der Gemeinde gefragt.

Konkret wird zu fragen sein, wie in einer diakonischen Gemeinde das Zusammenleben der Menschen, das Planen und Arbeiten, die Kooperation der Mitarbeitenden und die Koordination der Arbeitsfelder aussieht. Dazu ist es erforderlich, die Erfahrungen der Teilnehmer aus ihren kirchlich-diakonischen Praxisfeldern zusammenzutragen, zu ordnen und auf ihren theoretischen Hintergrund hin zu befragen.

Theorieansätze, Übungen und Planspiele sollen dazu verhelfen, praktische Konsequenzen aus der Erfahrung und der theoretischen Auseinandersetzung zu bedenken.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Referat – Gruppenarbeit – Planspiel

Zielsetzung:

In diesem Dreiwochenkurs wollen wir auf drei Ebenen die „Ortsbestimmung der Diakonie im Horizont der diakonischen Gemeinde“ bedenken. Ziel ist es, Kriterien zu erarbeiten, die den Teilnehmern helfen, Praxisreflektion und theoretische Auseinandersetzung in eine fruchtbare Kommunikation zu bringen. Damit soll ein Schritt auf dem Weg zu einer „Identität der Diakonie“ (Neukamp) als Hilfestellung für den kirchlich-diakonischen Arbeitsbereich versucht werden.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Silke Althaus
Paul-Gerhard Voget

Veranstalter:

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

7.

16. 9. – 5. 10. 1991

(Wahlkursus)

„Kirchliche Jugendarbeit auf dem Land – Herausforderung und Chancen“

Inhalte:

Für die Jugendarbeit gibt es unterschiedliche konzeptionelle Entwürfe. So wird sie von vielen als Teil des Gemeindeaufbaus gesehen, während sie für andere ein von traditionellen Gemeindeverständnissen losgelöstes Arbeitsfeld bildet. Daneben wird um unterschiedliche Formen wie gemeinwesenorientierte Arbeit, Gruppenarbeit oder Offene Tür gerungen. Weitgehend orientieren sich diese Entwürfe an den Rahmenbedingungen des städtischen Lebens.

Es soll geprüft werden, inwieweit solche Entwürfe für die ländliche Jugendarbeit praktikabel sind und wie eine eigenständige Identität zu entwickeln ist.

Unabhängig davon empfinden sich viele Mitarbeiter im Verhältnis zur Rolle der Pfarrer und die Jugendarbeit in Zuordnung zu anderen Arbeitsfeldern häufig als 5. Rad am Wagen „Gemeinde“. Deshalb soll der Standort der eigenen Berufsrolle und der der Jugendarbeit in den ländlichen Gemeinden bestimmt werden.

Ebenso werden spezifische Fragen der ländlichen Jugendarbeit bearbeitet:

- Funktionen ländlich geprägter Regionen
- Lebenssituationen Jugendlicher
- Nähe und Distanz der Mitarbeiter zum Land
- Schöpfungsglaube und ökologische Praxis
- Kirchliche Jugendarbeit – Partner oder Konkurrent der Vereine?
- Jugendkultur auf dem Land
- u. a.

Methoden:

- Exkursionen, die für die eigene Jugendarbeit Impulse geben
- Praxisreflektion, z. B. durch eine Erwartungs- und Anforderungsmatrix
- Theorieerarbeitung durch Arbeitspapiere. Quellentexte und bereits praktizierte Beispiele (Spurensicherung, gemeinwesenorientierte Projekte etc.)
- Exegetische und kreative Arbeit an biblischen Texten
- Simulationsübungen mittels Materialprojekt und Planspiel.

Zielsetzung:

Mitarbeiter sollen für die Rahmenbedingungen der kirchlichen Jugendarbeit auf dem Land sensibilisiert werden und daraus praxisorientierte Konzeptionen entwickeln.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Gudrun Beyer
Dieter Sonnentag

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

8.

28. 10. – 15. 11. 1991

(Wahlkursus)

Gottesbilder –

„Du umschließt mich von allen Seiten und legst eine Hand auf mich“ Ps. 139

Inhalte:

In der Bibel (2. Mose 20, 4) steht: „Du sollst Dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis (von Gott) machen. . . Bete sie nicht an und diene ihnen nicht“.

Dennoch „haben“ und leben wir mit Vor-Stellungen von Gott. Ein Beispiel begegnet uns in Ps. 139.

In diesem Seminar wollen wir nicht „über“ wohl aber von Gott reden. Wir wollen unsere Gottesbilder wahrnehmen und entfalten. Es geht um eine Auseinandersetzung mit eigenen und überlieferten Gottesbildern. Was trennt uns von Gott? Was zieht uns zu ihm hin? Wo kommt Gott in meinem Leben vor? Wo gebe ich ihm Raum und Zeit? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für meinen Alltag in der Kirche und Diakonie? Diese Fragen bilden die Schwerpunkte im Seminar.

Methoden:

Vornehmliche Arbeitsform ist die erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas. Die Exegese hat ihren Platz im Prozeß. Hinzu kommen auf die Seminarinhalte bezogene Körperübungen.

Zielsetzung:

- Überprüfung der eigenen Gottesbilder
- Kennenlernen von Glaubenszeugen in der Geschichte der Kirche und deren theologische Reflektion
- den eigenen theologischen Standort suchen und benennen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Ulrike Butterbrodt
Helmut Grüninger
Dietrich Redecker

Veranstalter:

Diakonenhäuser in der EKU (West)

Ort:

Tagungsstätte Haus Reineberg, 4971 Hüllhorst

Anmeldeschluß:

15. September 1991

9.

4. 11. – 23. 11. 1991

(Wahlkursus)

„Perspektiven entwickeln und planen lernen – langfristig zielorientiert handeln“

Inhalte:

- Akzente gegen die Kurzatmigkeit in der Jugendarbeit setzen
- Schritte zu einer längerfristigen Planung erkennen und einüben
- Schwerpunkte in der Arbeit setzen und mit anderen gemeinsam umsetzen
- „Management“-Erfahrungen in die eigene Arbeit (kritisch) übertragen lernen
- Ein „Perspektive-Seminar“ mit Vorstand und Mitarbeiterkreis durchführen (Erfahrungen anderer nutzen lernen)
- Was heißt „langfristig zielorientiert handeln“ im Blick auf die missionarische Verkündigung, die Mitarbeiterschulung, die seelsorgerliche Begleitung, die Gewinnung jugendlicher Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und kommunalen Einrichtungen u. a. m.
- Verwalten und/oder geistliche Perspektiven entwickeln in der Gremienarbeit
- Persönlichkeitsentwicklung und Lebensperspektiven des Hauptamtlichen/der Hauptamtlichen.

Methoden:

Arbeit mit biblischen Texten und Fachliteratur, Referat mit Rundgespräch, Kleingruppenarbeit, Plan- und Rollenspiele, kreative Arbeitsformen, Einsatz verschiedener audiovisueller Medien.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen durch den Kursus angeregt bzw. in ihren bisherigen Möglichkeiten weitergeführt werden, ihre Arbeit trotz oft großer Fluktuation bewußt längerfristig zu planen. Bei aller notwendigen Spontanität und Flexibilität sollen sie lernen, für ihre Gremien, Mitarbeiter, Gruppen, offene Angebote und für sich selbst Ziele zu formulieren und schrittweise umzusetzen.

Mitarbeiter:

Reinhard Heinz
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. September 1991

10.

21. 11. – 11. 12. 1991

(Theologischer Pflichtkursus)

**„Christsein im Zeitalter der Lebensbedrohung
Grundzüge ökumenischer Theologie“**

Inhalte:

Das Christentum, das jahrhundertlang in vielfältigen Ausdrucksformen und Traditionen Menschen Bindung und geistige Heimat gab, ist im Zeitalter weltweiter Kommunikation, Verflochtenheit und globalen Lebensbedrohungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. „Aus dem Spiel mit der ökumenischen Möglichkeit ist der Ernstfall des Glaubens geworden.“ (Ernst Lange)

Wir wollen in diesem Kursus

- der Frage nachgehen, welche neue Gestalt christlicher Glaube für die kommenden Generationen gewinnen kann. Welche Antworten weiß er zu geben auf Herausforderungen wie Individualisierung und Vereinsamung, die Selbstgefährdungspotentiale der Risikogesellschaft und die Notwendigkeit zum Dialog in einer pluralen Weltgesellschaft?
- Wir werden über den Zusammenhang von Einheit und Vielgestaltigkeit der Kirche anhand von biblischen und heutigen Texten nachdenken und die Profile verschiedener christlicher Konfessionen, Initiativen und Bewegungen (z. B. Katholizismus, Orthodoxie, Friedenskirchen, evangelikale Bewegung) kennenlernen.
- Einige wichtige Stationen in der Geschichte der ökumenischen Bewegung (z. B. Rolle der Mission, Antirassismoprogramm, konziliarer Prozeß) werden ebenso angesprochen wie
- Modelle ökumenischen Lernens in der Jugend- und Gemeindegemeinschaft, Möglichkeiten der Kooperation verschiedener christlicher Denominationen vor Ort und die Chancen internationaler Kontakte (z. B. Jugendbegegnungen und Partnerschaftsarbeit).

Methoden:

Das Studium von Texten sowie Gespräche mit Fachleuten und ökumenischen Partnern, spirituelle Formen der ökumenischen Tradition und ggf. Exkursionen.

Zielsetzung:

Ziel des Kurses ist das Nachdenken über das eigene Verständnis christlichen Glaubens, die Reflektion über die eigene konfessionelle und geschichtlich-kulturelle Identität und die Auswertung und Erarbeitung von Konzepten und Modellen für die eigene Berufspraxis.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Cornelia Coenen-Marx, Mönchengladbach
Dr. Martin Affolderbach, Radevormwald

Wichtiger Hinweis:

Samstag, 23. November, ist Kurstag

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

7. Oktober 1991

Terminhinweise:

Als **Termine** für das **Kolloquium** für den Abschluß der Aufbauausbildung sind der 17. Januar 1991, der 12. Juni 1991 und der 15. Januar 1992 vorgesehen.

Allgemeine Hinweise:

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakone und Gemeindeglieder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Diakone und Gemeindeglieder können die Aufbauausbildung in der Regel frühestens nach dem ersten Berufsjahr beginnen, Diakone mit Fachhochschulabschluß frühestens nach sechs Monaten.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt für Teilnehmer mit eigenem Hausstand z. Zt. DM 105,60, ohne eigenen Hausstand z. Zt. DM 211,20.

Nähere Einzelheiten werden wir mit der Zulassung zum Aufbaukursus noch mitteilen.

Anmeldungen erbitten wir **nur mit dem amtlichen Anmeldevordruck** auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für **jeden** Aufbaukursus muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung sind immer Nachweise über den Abschluß der Grundausbildung und die Urkunde/Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit (Kopien) beizulegen.

Der Anmeldevordruck ist im KABI. 8/89 S. 151 veröffentlicht worden. Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet das Landeskirchenamt.

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukursus später als vierzehn Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Ereignisse) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird, weil kein anderer Teilnehmer den Platz einnehmen kann. Diakone und Gemeindeglieder, die die Aufbauausbildung abgeschlossen haben, können, wenn Plätze frei sind, an den Aufbaukursen im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung teilnehmen. Die gesamten Kosten müssen selbst getragen werden.

Die zuständigen Aus- bzw. Fortbildungsstätten geben Auskünfte und nehmen Anmeldungen direkt entgegen.

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 4. – 6. Februar 1991 (Merkblatt)

Nr. 21261 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 30. Juli 1991

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **4. – 6. Februar 1991 in Düsseldorf** statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABI. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) oder in den Fällen des § 39 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 13. Januar 1972 (KABI. S. 15) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **25. Oktober 1990** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düssel-

dorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken. Bitte auch die Liste der Choralvorspiele beifügen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
2. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **6. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **8. Februar 1991** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker

Nr. 21261 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 30. Juli 1990

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gem. § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABI. S. 129) am **4. Februar 1991** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **6. – 8. Februar 1991 in Leichlingen** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **31. Dezember 1990** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift
3. eine Konfirmationsbescheinigung

4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis
5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit
6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gem. § 8 Abs. 2 der Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 56), stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKU erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gem. § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufungsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche an der EKU erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer **Einführungsfreizeit vorstellen**. Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der oben erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2, genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **31. Dezember 1990** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Küster

Nr. 22053 Az. 13-14-1-1 Düsseldorf, 8. August 1990

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ihren Küsterlehrgang III vom 3. bis 8. September 1990 im Haus der Begegnung in Mülheim a. d. Ruhr durch. Eingeladen sind alle Küsterinnen und Küster, die an dem Einführungs- und dem Fortbildungslehrgang I teilgenommen haben. Insbesondere sind eingeladen, die den Fortbildungslehrgang I im September 1988 besucht haben.

Die Kosten betragen für die Teilnehmer ca. 175,- DM.

Wir bitten die Kirchengemeinden, die in Frage kommenden Mitarbeiter zu dem Lehrgang zu entsenden und die Tagungskosten zuzüglich Fahrtkosten unter Beachtung von Abs. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF zu übernehmen.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 21564 Az. 13-15-2-6 Düsseldorf, 31. Juli 1990

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Becker, Burkhard, Krefeld
Eumann, Jörg, Duisburg
Faust, Nortje, Velbert
Füten, Heinz-Gerd, Rheinhausen
Harms, Barbara, Mettmann
Hartel, Ingrid, Porz
Heinemann, Claudia, Wesel
Liermann, Anja, Krefeld
Profittlich, Claudia, Bad Godesberg
Sahm, Judith, Gummersbach
Spohr, Yvonne, Köln
Steinacker, Nicole, Wuppertal

Das Landeskirchenamt

Rabatt für Anmietungen bei der Firma interRent/Europcar

Nr. 7275 Az. 14-12-2-6-1 Düsseldorf, 4. Juli 1990

Die Firma interRent/Europcar gewährt ab 1. Juli 1990 allen Mitarbeitern der Evangelischen Kirche im Rheinland auf alle rabattfähigen Auto-Anmietungen folgenden Rabatt:

- 25 % auf alle PkW-Anmietungen im Inland
- 35 % auf alle LKW-Anmietungen im Inland (ab VW-Transporter)
- 25 % auf alle Anmietungen in europäischen Ländern (exclusiv osteuropäische Länder)
- 10 % auf alle Anmietungen in Kanada, USA, Afrika, mittlerer Osten, Pazifik und Lateinamerika
- 10 % auf alle Wohnmobilmieten im Inland, wenn die besonderen Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

Die erforderlichen Antragsformulare können bei interRent/Europcar-Autovermietung, Abteilung M S 4 D 3, Tangstedter Landstraße 81, 2000 Hamburg 62, beantragt werden.

Unsere Verfügung vom 18. Januar 1990 (KABl. S. 44) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Wartungsarbeiten an Glocken-, Läute- und Turmuhrenanlagen

Nr. 16545 Az. 15-4-8 Düsseldorf, 6. Juni 1990

Das Orgel- und Glockenamts empfiehlt den Kirchengemeinden, bei Wartungsarbeiten an Glocken-, Läute- und Uhrenanlagen, die auf Grund des Musterwartungsvertrages (Rechtssammlung 468 S. 4 ff.) durchgeführt werden, die nachfolgend abgedruckte Checkliste zu benutzen. Die Liste wurde vom Beratungsausschuß für das Glockenwesen aufgestellt und ermöglicht eine lückenlose Kontrolle der ausgeführten Arbeiten. Sie kann aus dem Amtsblatt kopiert werden.

Das Landeskirchenamt

Montage- Wartungsbericht

Firma _____ Nr. _____

Ort: _____ Objekt: _____

Zuständiges Pfarramt: _____

	Läutemaschinen	Glockenarmaturen	Uhr
Wartung			
Störung			
Instandsetzung			

Glockenanlage mit _____ Glocken

Überprüfung im Rahmen der Wartung:

- Glockenstuhl** Stahl Holz
- Verankerung der Fußpunkte auf der Tragkonstruktion
 - Elastizität und Funktion der Schwingungsdämpfer
 - Stabilität in Längs- und Querrichtung
 - Wandabstand, Berührung der Turmwände
 - Korrosion, Blattrost vor allem an Knotenpunkten
 - Bei Holzstuhl Sitz von Verzapfungen, Versätzen, Verblattungen, Holznägeln, Holzkeilen

- Glockenjoche** Stahl Holz
- Waagrechtes, achsiales Hängen
 - Lager mit Befestigung und Schubsicherung

- Klöppel**
- Belederung, Befestigung, Sicherung, Geradeauslauf
 - Gleichmäßiger, präziser Klöppelanschlag
 - Abnützung der Glocke an der Anschlagstelle

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung:

- Glockenstuhl**
- Schraubverbindungen, Bügel und Bänder nachziehen
 - Fußpunkte an der Tragkonstruktion befestigt
- Glockenjoche**
- Glockenaufhängungen, Bügel, Bänderschrauben nachziehen
 - Lager- und Schubsicherungsschrauben nachziehen
 - Lager säubern, ölen oder fetten
- Klöppel**
- Mittelschraube nachziehen
 - Schrauben der Klöppelaufhängungen nachziehen

Elektrische Läutanlage mit _____ Läutemaschinen

Überprüfung im Rahmen der Wartung:

- Läutemaschine Fabrikat _____
- Im Glockenstuhl integriert
 - Wo außerhalb _____
 - Probelauf – Anläuten, Verhalten des Glockenstuhls und der Armaturen
 - Befestigung der Läutemaschinen auf Konsole
 - Motor mit Steuerung und Schaltgeräten
 - Bewegliche Teile
 - Bremsen
 - Rundlauf und Sitz der Läuteräder
 - Ketten und Drahtseile
 - Fester Sitz der Kettenräder und Verschleiß
 - Schalteinrichtung, Schaltuhr, Elektroverteilung, Hauptschalter im Turm
 - Bedienungstafel in der Sakristei

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung:

- Befestigungsschrauben der Läutemaschinen nachziehen
- Ketten und Drahtseile nachspannen und fetten
- Reinigen und Fetten oder Ölen der beweglichen Teile
- Schalterölwechsel
- Einstellung und Justieren an den Schaltgeräten
- Sorgfältiges Intonieren (schonendes, rhythmisches Läuten)
- Ersatzteile siehe Materialverbrauch

Turmuhranlage

Turmuhranlage elektronisch mechanisch mechanisch elektrifiziert Sonstiges _____

Überprüfung im Rahmen der Wartung

- Funktion der gesamten Turmuhranlage
- Lagerungen und Gleitteile
- Übereinstimmung Außenanzeiger mit Kontrolluhr
- Anschlaghöhe, Abhebung, Anschlagstelle und Stützeisen der Hammerwerke
- Kontakte und Betätigungselemente
- Elektroanschlüsse und Leitungen nach VDE

	Datum	Arbeitszeit von bis	Fahrtzeit	Gefahren km
Mo.				
Di.				
Mi.				
Do.				
Fr.				
Sa.				

Verteiler:
Pfarrgemeinde
Glockeninspektion
Verrechnungsstelle

Ausgeführte Arbeiten im Rahmen der Wartung

- Nachziehen aller Befestigungen (auch Zifferblatt und Zeiger)
- Ölen oder Fetten der Lagerungen
- Reinigen und Ölen oder Fetten der Gleitflächen
- Abstimmen des Außenzeigers mit der Kontrolluhr
- Schaltkontakte und Auslösungen justieren
- Hammerzüge und Zugwinkel nachstellen

Die oben aufgeführten Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten und die angegebenen Arbeitszeiten wurden ordnungsgemäß ausgeführt bzw. angegeben. Die Anlage befindet sich in betriebssicherem Zustand.

Datum _____

Unterschrift Firma / Monteur

Studienverlaufsplan für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Bereich Kirchliche Verwaltung –

Nr. 21565 Az. 13-15-2 Düsseldorf, 2. August 1990

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VAPgkD) vom 23. August 1984 hat das Landeskirchenamt den nachstehend abgedruckten Studienverlaufsplan für den Bereich Kirchliche Verwaltung erlassen.

Der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1984, Seite 146, veröffentlichte Studienverlaufsplan ist damit gegenstandslos.

Studienverlaufsplan Bereich: Kirchliche Verwaltung

Lehrveranstaltungen in den Fächern	Studienabschnitte und Stundenzahlen					Gesamt- stunden
	S1	S2	S3	S4	S5	
Pflichtfächer:						
Staats- und Verfassungsrecht	48	48 ¹	48 ¹		24	168
Allgemeines Verwaltungsrecht	48	48 ¹	48 ¹	32	24	200
Bürgerliches Recht	48	48 ¹	48 ¹		24	168
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre:						
– Organisation, Personalwirtschaft, Informationsverarbeitung –	64	64 ¹				128 } 24
– Rechnungswesen, Investition, Finanzierung –			64	64 ¹		
Öffentliche Finanzwirtschaft	48	32 ¹	32	32 ¹	24	168
Kirchensteuerrecht			24			24

Lehrveranstaltungen in den Fächern	Studienabschnitte und Stundenzahlen					Gesamt- stunden
	S1	S2	S3	S4	S5	
Öffentliches Dienstrecht	32	64 ¹	32		24	152
Kirchliches Dienstrecht					40	40
Kommunalrecht		32	48 ¹		24	104
Polizei- und Ordnungsrecht			48	32 ¹	24	104
Kirchliches Verfassungsrecht			64	64 ¹	24	152
Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft	48	48 ¹			24	120
Statistik	16					16
Juristische Methodik	32					32
Wahlpflichtfächer:						
Ordnungswidrigkeitenrecht					64 ¹	64
Umweltrecht					64 ¹	
Verwaltung und Planung						64
Verwaltungspsychologie	32	32				64 } 32
Politische Soziologie	32	32				
Sonstige Veranstaltungen:						
Seminar					96 ²	96
nicht fächerbezogene Lehrveranstaltungen (Verteilung auf S 2/S 3 nicht bindend)		16	16			32
Übungen Klausur- und Bescheidtechnik (auf freiwilliger Grundlage)	16	32	32	32		112
Selbststudium	20		20			40
Wöchentliche Pflichtstundenzahl	29	28	28	28		2 296
						Gesamt- stunden

¹ = Klausurarbeit

² = Seminararbeit

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Uwe Grieser am 17. Juni 1990 in der Kirchengemeinde Lechenich.

Verzicht auf Ordinationsrechte:

Predigthelfer Hans-Erwin Silbe, Duisburg, hat auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

Entlassen aus dem Sonderdienst:

Pastorin im Sonderdienst Irmgard Berg zum 5. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Joachim Brose zum 1. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Thomas Diederichs zum 11. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Wilfried Faber-Dietze zum 1. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Hans Walter Goll zum 2. September 1990.

Pastor im Sonderdienst Hanns-Stephan Haas.

Pastor im Sonderdienst Rüdiger Klemm zum 1. August 1990.

Pastor im Sonderdienst Ronald Weers zum 9. September 1990.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Allan Grave zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pastor im Hilfsdienst Frank Gräber zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern, Kirchenkreis Barmen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 123.

Pfarrer im Wartestand Thomas Corzilius zum Pfarrer der Vereinigt Ev. Gemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastor im Hilfsdienst Frank Weber zum Pfarrer der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pastor im Sonderdienst Rüdiger Klemm zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ostacker, Kirchenkreis Duisburg-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 219.

Pastor im Hilfsdienst Martin Behnisch-Wittig zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 224.

Pfarrer Peter Glörfeld bisher in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 224/227.

Pastor im Sonderdienst Joachim Brose zum Pfarrer der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pastor im Hilfsdienst Peter Oesterwind zum Pfarrer der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 290.

Hanns-Stephan Haas zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrer Rainer Koch, bisher in Wadern-Losheim, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (1. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Johannes Voigtländer, bisher in Mülheim am Rhein, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (20. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pastor im Sonderdienst Thomas Diederich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Heidmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pfarrer Harald Steindorf bisher in Frechen zum Pfarrer des Kirchenkreises Saarbrücken (6. Pfarrstelle für Diakonie). Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pastor im Sonderdienst Karl-Georg Marhoffer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bernkastel, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 545.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Streppel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Merzig, Kirchenkreis Völklingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 558.

Pastorin im Hilfsdienst Irmgard Berg zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 565.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat i. K. Jürgen von der Burg vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat i. K. Wolfgang Christmann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Folgmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Gellern, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Gemeindemissionar im Hilfsdienst Pastor Rainer Galdeyher in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Oberstudienrat i. K. Karl-Herbert Halbach vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Studiendirektor i. K.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Lillie in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Menzfeld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor z. A. Dietmar Nasarzewski vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Horst-Dieter Rasche vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Gabriele Roentgen von der Vikoria-schule in Aachen unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat i. K. Werner Schmid vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Gemeindemissionar im Hilfsdienst Jürgen Schneider in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Udo Strass in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Holzbüttgen, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungs-Angestellter Martin Stüchtrath vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Studienrat i. K. Holger Zimmermann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen zum Oberstudienrat i. K.

Überführt:

Kirchengemeinde-Amtsrat Helmut Britz vom Gemeindeverband Koblenz in den Dienst der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier als Synodalrechner unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 323.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Heinrich Süselbeck, Kirchengemeinde Straelen Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld, ab 1. Juni 1990 für den Dienst in der Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde auf den Balearen mit Dienstsitz in Palma de Mallorca. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Cornelia Coenen-Marx, Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. November 1990.

Entlassen aus dem Dienst:

Schulreferentin Gerda Koch vom Stadtkirchenverband Köln auf eigenen Antrag zum 1. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 337/374.

Eintritt in den Ruhestand:

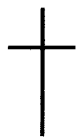
Pfarrer Dieter Baumann, Kirchenkreis Duisburg-Süd, mit Wirkung vom 1. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 224.

Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Eltester in Roetgen mit Wirkung vom 1. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Pfarrer Reinhard Hamelbeck in Medard mit Wirkung vom 1. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 501.

Kirchengemeinde-Amtsrat Rolf Gutberlet von der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, zum 1. September 1990. Gemeindeverzeichnis S. 539/19.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Axel Schall vom Verwaltungsamt Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum 1. September 1990.



Jesus spricht: wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.

Johannes 6, 37

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Gustav Biesgen am 29. Juni 1990 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in Reiskirchen, geboren am 10. September 1908 in München, ordiniert am 18. November 1934 in Köln-Kalk.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbau, Kirchenkreis Niederberg, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist zum 1. März 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe

Gemeindeverzeichnis S. 191. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erkrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. November 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 173. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Straße 31, 4020 Mettmann, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 236. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1, zu richten.

Die Evangelische Studentengemeinde Essen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Studentenfarrerin/einen Studentenfarrer. Das Gemeindeleben äußert sich in zahlreichen Arbeitskreisen, in Gemeindeabenden und Gottesdiensten. Schwerpunkte: Als Teil der kirchlichen Hochschularbeit in Essen politische und historische Verantwortung durch Bildungsprogramme wahrzunehmen; in Zusammenarbeit mit ausländischen Studierenden deren Ausbildungs- und soziale Situation zu diskutieren und zu verbessern; das seelsorgerliche Gespräch mit Einzelnen und Gruppen anzubieten; Möglichkeit zur Beteiligung an Aktivitäten im Studentenzentrum „Die Brücke“ und im „Karl-Barth-Haus“; Teamarbeit mit dem Versuch, selbstkritisch zu bleiben und mit Freude zu arbeiten. Die Arbeit der ESG geschieht auf der Grundlage des Alten und Neuen Testaments, die wir versuchen, historisch und ökumenisch zu verstehen und in das Alltagsleben einer ESG, der Hochschule und der Gemeinde zu übersetzen. Bei gleicher Qualifikation bevorzugen wir eine Pfarrerin. Voraussetzung für die Bewerbung ist die mehrjährige Gemeindepraxis in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bis zum 15. September 1990 sind die Bewerbungen zu richten an: Pfarrwahlausschuß der ESG Essen, z. Hd. Herrn Karl-Heinz Klein-Rustenberg, Universitätsstraße 19, 4300 Essen 1, Tel. (02 01) 23 97 37. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Dauer von acht Jahren.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wegberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Oktober 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Presbyterium der Pauluskirchengemeinde Krefeld (4 Pfarrstellen, 2 Predigtstellen, 10 000 Gemeindeglieder) sucht wegen Eintritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand für die 1. Pfarrstelle baldmöglichst einen/eine Pfarrer/Pfarrerin (evtl. Pfarrerehepaar). Wir wünschen uns: Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge als zentrales Anliegen des Dienstes; partnerschaftliche Zusammenarbeit mit

den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, dem Presbyterium und den Pfarrern; ökumenische Aufgeschlossenheit. Im 1. Bezirk liegen Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindergarten sowie ein großes Seniorenzentrum in freier Trägerschaft. Nach dem Stellenplan ist eine Pfarrgehilfin als Teilzeitkraft anzustellen. Für die Jugendarbeit der Gemeinde ist eine Jugendreferentin verantwortlich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 390. Bewerbungen sind umgehend über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn H. Busse, Krefeld, Dahlerdyk 59 b, Tel. (0 21 51) 2 31 54, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer W. Schlee, Tel. (0 21 51) 75 02 02.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Mit dem Pfarramt ist die Übernahme der Gehörlosenseelsorge im Kirchenkreis Moers verbunden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 425. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gemünden, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 15. Januar 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 524. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Pleizenhausen und Riegenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Oktober 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 528/529. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt sucht zur sofortigen Einstellung eine(n) Pfarrer(in). Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt. Die Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt hat zur Zeit ca. 2 800 Gemeindeglieder. Für die Verwaltung steht ein Gemeindebüro mit Sekretärin, für Kirche und Johannes-Calvin-Haus Küsterin und Hausmeister zur Verfügung. Eine hauptamtliche Mitarbeiterin ist in der Jugendarbeit tätig. Das immer noch von dörflichen Strukturen geprägte Ludweiler mit hugenottischem Ursprung hat ca. 6 500 Einwohner und gehört zur Mittelstadt Völklingen. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die aufgeschlossen, kontaktfreudig und dynamisch ist; die Botschaft der Bibel zeitnah, konkret und für alle verstehbar in das tägliche Leben vermittelt; intensiv seelsorgerisch tätig ist, vor allem durch Haus- und Krankenbesuche; die vorhandenen Gemeindegruppen begleitet und fördert; die Arbeit im Rahmen des „konziliaren Prozesses“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung intensiv fortsetzt; den Kontakt zu den Schulen am Ort und die bestehenden ökumenischen Beziehungen vertieft; mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, dem Presbyterium und den Gemeindegruppen partnerschaftlich zusammenarbeitet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 558. Bewerbungen erbittet das Presbyterium bis zum 30.

September 1990 über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 6620 Völklingen. Weitere Auskünfte über das Gemeindebüro, Telefon (0 68 98) 45 41.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied (Pfarrstelle Gemeindedienst für Weltmission), ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 583. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Deichstraße 24, 5450 Neuwied, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Diakonische Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg sucht spätestens zum 1. April 1991 eine(n) Geschäftsführer(in) als Nachfolger(in) für die aus Altersgründen ausscheidende Stelleninhaberin. Das Diakonische Werk arbeitet z. Zt. mit 75 hauptamtlichen Mitarbeitern in den Arbeitsfeldern Offene Sozialarbeit (u. a. Suchtberatung, stadtteilbezogene Gemeinwesenarbeit, Arbeitslosen-Projekte, Beratung nach § 218 StGB), Behindertenarbeit und Sozialstationen. Das Werk hat eine eigenständige Verwaltung. Wir erwarten eine engagierte und erfahrene evangelische Persönlichkeit, die den Diakonischen Auftrag der Kirche bejaht, das Werk in diesem Sinne zu führen versteht und Ziele evangelischer Diakonie und christlicher Wertorientierung überzeugend umzusetzen vermag. Der (die) Bewerber(in) muß in der Lage sein, mit Menschen verschiedener Berufsgruppen umzugehen und mit kirchlichen Leitungsebenen und Vertretern der öffentlichen Hand partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Er/Sie sollte fähig sein, in der Detailfülle der Tagesarbeit konzeptionell und strategisch zu denken und getroffene Entscheidungen zu realisieren. Ein teamorientierter Führungsstil ist erwünscht. Wir stellen uns vor, die Position mit einem(r) Theologen(in) mit Kenntnissen in der Sozialarbeit oder einem(r) Dipl. Sozialarbeiter(in)/-pädagogen(in) mit kirchlicher Zusatzausbildung zu besetzen. Erfahrungen in Grundsatz- und/oder Leitungsaufgaben sollten vorhanden sein. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF III/II a. Bewerbungen sind bis spätestens 15. September 1990 zu richten: An den Vorstand des Diakonischen Werkes, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1. Tel. Auskunft: Vorstandsvorsitzender Dr. Koban, Tel. dienstl. (02 28) 83 14 38, priv. (02 28) 33 09 75; Geschäftsführerin Frau Niemeyer, Tel. dienstl. (02 28) 2 28 08 18, priv. (02 28) 63 79 84. Auch die Superintendenten der o. a. Kirchenkreise stehen zu Auskünften zur Verfügung. Superintendent Dr. Bitter, Godesberg, Tel. (02 28) 35 55 60; Superintendent Müller, Bonn, Tel. (02 28) 2 67 98-51.

Die Kirchengemeinde Horrem-Habbelrath sucht ab sofort eine ev. Verwaltungskraft als Pfarrsekretärin. Erfahrung in Buchhaltung und Schreibmaschine erforderlich. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an: Pfr. F. Seibt, Mühlengraben 10, 5014 Kerpen-Horrem, Tel. (0 22 73) 44 53.

Die Kirchengemeinde Kapellen (Moers/zwei Pfarrstellen) sucht zum 1. Dezember 1990 eine(n) Verwaltungsangestellte(n) nach Möglichkeit mit 1. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildung für die Leitung des Gemeindebüros. In unserer Gemeinde sind bis auf die Buchungen, die in einem Rechenzentrum erfolgen, alle Verwaltungsarbeiten durch das Gemeindebüro zu erledigen. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), die/der Freude an selbständiger Arbeit hat und auch die Verwaltung als Teil der Gemeindegemeinschaft sieht. Die

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Stelle ist bis Ende Juli 1992 eine Mutterschaftsvertretung mit begründeter Aussicht auf anschließende Dauerbeschäftigung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF gemäß Ausbildungsstand. Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Habermehl, Orchideenstraße 19, 4130 Moers 2, Tel. (02841) 6 11 62.

Wir suchen zum 1. Mai 1991 oder zu einem späteren Zeitpunkt eine(n) B-Kirchenmusiker(in) für die neuerrichtete B-Stelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges. Von dem/der evangelischen Bewerber(in) wünschen wir uns: Orgelspiel im Gottesdienst in der Stadtkirche (1983 erbaute Kreienbrink-Orgel, zweimanualig, 27 Register) sowie bei Amtshandlungen, Schulgottesdiensten und gemeindlichen Feiern; Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores; Auf- und Ausbau neuer kirchenmusikalischer Kreise (z. B. Jugendchor, Instrumentalkreis); Vertretung eines nebenberuflichen Kirchenmusikers; gemeindebezogene Arbeit. Die Vergütung erfolgt entsprechend BAT-KF in der jeweils gültigen Fassung nach den persönlichen Voraussetzungen bis Verg.Gr. IV b. Die Gemeinde Neviges (ca. 6 500 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen) hat zwei Kirchen, einen Kindergarten, zwei Gemeindezentren, einen Friedhof und liegt landschaftlich reizvoll im Städtedreieck Düsseldorf, Wuppertal, Essen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. November 1990 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Herrn K.-A. Markmann, Kirchplatz 5, 5620 Velbert 15. Telefonische Auskünfte werden unter Tel. (02053) 73 29 und durch den Kreiskirchenmusikwart, Herrn P. Nowitzki, Tel. (02052) 58 98, erteilt.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die Stelle des/der stellvertretenden Amtsleiters/Amtsleiterin sofort zu besetzen. Neben den Aufgaben der stellvertretenden Geschäftsführung obliegt dem/der Stelleninhaber/in schwerpunktmäßig die Leitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Die Stelle ist z. Zt. nach A 10 bewertet. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Daneben suchen wir einen/eine Buchhalter/in für die Kreissynodalkasse. Die Vergütung richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe BAT-KF V c. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Wir suchen Mitarbeiter/innen möglichst mit kirchlicher Verwaltungsprüfung. Die Möglichkeit, den Verwaltungslehrgang bei fehlender Qualifikation zu besuchen, wird gegeben. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr. Telefonische Auskunft erteilt Frau Pliska, Tel. (02 08) 30 03-225.

Die Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) Jugendleiter(in) mit pädagogisch-theologischer Ausbildung und praktischer Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit. Wir wünschen uns jemanden der/die bereit ist, Jugendarbeit in Beziehung zum Leben unserer Gemeinde aufzubauen und zu gestalten. Wir stellen uns folgende Arbeitsschwerpunkte vor: Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen; Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen; Planung und Durchführung von Freizeiten und Projekten. Wir bieten: Raum und Offenheit für eigene Ideen; geeignete Räumlichkeiten für Jugendarbeit; Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung; Vergütung nach BAT/KF. Auskünfte erteilen: B. Wagner (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (02 08) 47 07 35; Pfarrerin D. Tietsch-Lipski, Tel. (02 08) 47 03 65; Gemeindeamt: Herr Zinke, Tel. (02 08) 30 03-131. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Das Presbyterium der Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweise

100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Gammertingen 1890 – 1990. Festschrift zum Kirchengemeindejubiläum. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Gammertingen. Gammertingen, 1990, 91 S.

Hans Kampmann: **Herdorfer Schulbilder**, insbesondere der früheren evangelischen Volksschule. Herdorf/Sieg, ca. 1990, 135 S.

Evangelische Kirchengemeinde Medard. Festschrift anlässlich der Instandsetzung der Evangelischen Kirche in Medard 1988 – 1990. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Medard. Medard, 1990, 68 S.

Angebot

Positiv zu verkaufen. Höhe: 3 m, Breite: 1,85 m, Tiefe: 1 m, Stellfläche mit Pedal: 1,85 x 1,80 m. Gedackt 8', Prinzipal 4', Rohrflöte 4', Oktave 2', Oktävlein 1', Sesquialtera (ab c'), Mixtur 3 f., Subbaß 16'. Oberlinger (Baujahr etwa 1970) Preis: VB DM 55 000,-. Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, KMD Georg F. Wagner, Tel. (02 61) 2 26 93.